



Stadt Chur

Entscheid des Stadtrates

vom 30. April 2019

mitgeteilt am - 8. Mai 2019

SRB.2019.312

In der Einsprache

der [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Einsprecherin

betreffend Änderung Baulinien
Ringstrasse 39 - 50

Der Stadtrat stellt fest und zieht in Erwägung

1. Im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung einer neuen Schulanlage am Standort Sportplatz Ringstrasse ist eine Änderung der Baulinien entlang der Ringstrasse im Abschnitt Rheinstrasse - Untere Plessurstrasse vorgesehen. Die neuen Baulinien sichern einerseits den Raum für die bestehenden und künftigen Verkehrsbedürfnisse. Andererseits schaffen sie bessere räumliche Voraussetzungen für die Planung und Realisierung der neuen Schulanlage am Standort des heutigen Sportplatzes.
2. Im städtischen Amtsblatt vom 28. September 2018 wurde der Baulinienplan publiziert und während der Dauer von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Der Baulinienplan zeigt den Verlauf der bestehenden, aufzuhebenden und neuen Baulinien auf.
3. Gegen die vorgesehene Änderung der Baulinien an der Ringstrasse erhob die Genossenschaft für Beschaffung billiger Wohnungen mit Eingabe vom 26. Oktober 2018 Einsprache beim Stadtrat mit den folgenden Rechtsbegehren:





1. *Sofern die beabsichtigte Änderung der Baulinien bedeutet, dass die Parkplätze im Bereich der Parzelle Nr. 2727 aufgehoben werden, sei von der Baulinienanpassung im Bereich des östlichen Spielfelds abzusehen.*
2. *Im Interesse des lokalen Kleingewerbes sei die Planung der neuen Schulanlage dahingehend auszurichten, dass die Parkplätze im Bereich der Parzelle Nr. 2727 bestehen bleiben und weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.*
3. *Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.*
4. Der Stadtrat vertritt ebenfalls die Auffassung, dass im Bereich des Grundstücks Nr. 2727 weiterhin oberirdische Kurzzeitparkplätze für Kunden angeboten werden müssen (SRB.2019.87 vom 14. Februar 2019). Zudem ist diese Vorgabe im Programm des Projektwettbewerbs der Schulanlage Ringstrasse enthalten. Der Stadtrat informierte die Einsprecherin darüber mit Schreiben vom 27. März 2019. In der Folge zog [REDACTED] am 4. April 2019 ihre Einsprache zurück.
5. Fällt im Laufe eines hängigen Einspracheverfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass eines Entscheides in der Sache weg, insbesondere aufgrund des Rückzugs der Begehren, schreibt die zuständige Behörde das Verfahren als erledigt ab (Art. 20 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRG). Aufgrund der Tatsache, dass [REDACTED] die Einsprache und damit ihre Anträge zurückgezogen hat, ist das vor dem Stadtrat hängige Einspracheverfahren abzuschreiben. Gleichzeitig ist der Baulinien gemäss Auflage zu genehmigen.
6. Für das Einspracheverfahren vor dem Stadtrat werden keine amtlichen Kosten erhoben, da die Voraussetzungen nach Art. 96 Abs. 2 KRG nicht gegeben sind und zudem das Verfahren nicht um Abschluss gelangt ist (vgl. Art. 14 lit. a Allgemeines Gebührengesetz, GebG). Ausseramtlich wird keine Entschädigung zugesprochen.

Demnach erkennt der Stadtrat

1. Die Einsprache vom 26. Oktober 2018 wird infolge Rückzugs der Begehren als erledigt abgeschrieben.
2. Die Änderung der Baulinien an der Ringstrasse 39 – 50 gemäss Baulinienplan vom 16. Juli 2018 (Auflageplan) wird genehmigt.



3. Für das Einspracheverfahren vor dem Stadtrat werden keine Kosten erhoben. Ausseramtlich wird keine Entschädigung zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.
5. Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]

Departement Bau Planung Umwelt (BPUL)
Stadtentwicklung (SENTA)
Rechtskonsulent (REKOL)
Finanzkontrolle (FIKOL)

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder